



# Statuten vom 31.10.2014

## 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Schweizerische ökumenische Arbeitsgemeinschaft für Gehörlosen- und Schwerhörigenseelsorge“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
Der Sitz des Vereins ist beim Präsidenten oder einer Person des Copräsidiiums.

## 2. Zweck

Die Arbeitsgemeinschaft bezweckt:

- a) die Förderung der Anliegen der Seelsorge für gehörlose und schwerhörige Menschen in der Schweiz und ihrer Gemeinden
- b) die Bekanntmachung der Anliegen und der Bedeutung der Gehörlosenseelsorge in den Kirchen und in der Öffentlichkeit
- c) die Pflege von Gemeinschaft und Kontakt unter den Mitgliedern
- d) die Unterstützung und gegenseitige Hilfestellung der Mitglieder in pastoralen Fragen
- e) die Förderung der Aus- und Weiterbildung
- f) den Kontakt und die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen.

## 3. Mitgliedschaft

Mitglieder können werden:

- a) aktive reformierte und römisch-katholische Pfarrer und Seelsorger für Gehörlose, Schwerhörige und Spätertaubte
- b) Weitere Fachleute und Mitarbeitende im seelsorgerlich-kirchlichen Auftrag für Gehörlose, Schwerhörige und Spätertaubte
- c) Freiwillige Gehörlose
- d) bis zu zwei Delegierte der Christlichen Gehörlosengemeinschaft

Aufnahmegesuche sind an das Präsidium/Copräsidium zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch bei Austritt aus der COSM-SOGS-CESDU (schriftlich), bei Stellenwechsel oder bei Pensionierung.

## 4. Finanzielle Mittel

Zur Erfüllung des Vereinszweckes verfügt die Arbeitsgemeinschaft über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Beiträge kirchlicher Organisationen und Institutionen
- c) Zuwendungen aller Art

Die persönliche Haftung der Mitglieder ist auf die Höhe des Mitgliederbeitrages beschränkt.

## 5. Besondere Projekte

Besondere Projekte können nur beschlossen werden, wenn die Finanzierung sichergestellt ist.

## 6. Organe der Arbeitsgemeinschaft

Die Organe der Arbeitsgemeinschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle
- d) Projektgruppen

## 7. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ der Arbeitsgemeinschaft ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.

Der Vorstand kann ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidiums/Copräsidiums und der weiteren Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- c) Abnahme des Jahresberichts des Präsidiums/Copräsidiums, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- c) Beschluss über das Jahresbudget
- d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- e) Festsetzung und Änderung der Statuten
- f) Unterstützung der Projektgruppen

An der Mitgliederversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr.

Von der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll verfasst, welches zumindest die Namen der Anwesenden sowie die Beschlüsse festhält.

## 8. Der Vorstand

*Zusammensetzung*

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern
- b) Das Präsidium/Copräsidium werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Bei der Wahl des Vorstandes sollte das interkonfessionelle und sprachliche Verhältnis beachtet werden. Die Wahl des Präsidiums/Copräsidiums sollte alternierend zwischen den beteiligten Konfessionen erfolgen.
- c) Die Amtsdauer aller Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
- d) Aktuar und Kassier können auch Nichtmitglieder sein. In diesem Fall können sie an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.

*Der Vorstand hat folgende Aufgaben*

- a) Vorbereitung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- b) Vorbereitung und Einladung der Mitgliederversammlung
- c) Erledigung der laufenden Geschäfte
- d) Führung eines Mitgliederzeichnisses
- e) Erledigung sämtlicher Aufgaben, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugetragen sind.
- f) Das Präsidium zeichnet für die Arbeitsgemeinschaft zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes. Das Copräsidium zeichnet zu zweit.

## **9. Die Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus mindestens einer Person. Diese kann auch Mitglied der Arbeitsgemeinschaft sein. Sie revidiert die Jahresrechnung.

Die Revisoren werden für vier Jahre gewählt.

## **10. Projektgruppen der Arbeitsgemeinschaft**

- a) Für die Erfüllung sprachregionaler Aufgaben können eigene Sprachgruppen gebildet werden.
- b) Die Mitglieder können sich auch zu konfessionell geprägten Gruppen zusammenschliessen.
- c) Zur Erledigung bestimmter Aufgaben und Projekte können die Mitgliederversammlung und/oder der Vorstand Fachgruppen zusammenstellen, denen auch Nichtmitglieder angehören können.
- d) Diese Gruppen konstituieren sich selbst. Sie informieren die Mitgliederversammlung über ihre Arbeit. Die Gruppen unterbreiten bei Bedarf dem Vorstand Budget und Rechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

## **11. Auflösung der Arbeitsgemeinschaft**

- a) Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft COSM-SOGS-CESDU kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.
- b) Bei einer Auflösung der COSM-SOGS-CESDU entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögen für einen gleichen oder ähnlichen Zweck oder gibt dem Vorstand die Vollmacht. Mit der Auflösung ist auch eine Regelung für die Deponierung des Aktenmaterials (Archiv) zu treffen.

## **12. Schlussbestimmung**

Die weibliche Form ist der männlichen gleichgestellt.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 31.10.2014 angenommen worden und mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen die Statuten vom 5. Dezember 2006.

Olten, den 31. Oktober 2014

Copräsidium



Anita Kohler, Pfarrerin



Felix Weder-Stöckli, Seelsorger

*Diese Statuten werden bis am 14. November 2014 der Schweizerischen Bischofskonferenz, dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund und der Christlichen Gehörlosengemeinschaft zur Kenntnisnahme zugestellt.*

*Bei Interpretationsschwierigkeiten ist der Wortlaut der deutschen Fassung massgebend.*